

Abfallrechtliche Bewilligung

Bewilligungspflicht für verschiedene Anlagenarten	Errichtungsbewilligung	Betriebsbewilligung	Empfängerbewilligung
Abfallanlagen, die nur nicht-kontrollpflichtige Abfälle, bzw. nicht klassierte Abfälle entgegennehmen	Ab 1'000 t Abfall pro Jahr		
Abfallanlagen, die (auch) Sonderabfälle (S) oder andere kontrollpflichtigen Abfälle (ak, akb) entgegennehmen			
Mobile Abfallanlagen			Nur wenn S/akb/ak behandelt werden
Kompostier- und Vergärungsanlagen	Ab 100 t biogene Abfälle pro Jahr		Nur wenn S/akb/ak behandelt werden
Altholzfeuerungen			
Gemeindesammelstellen		Keine Bewilligung, wenn nebst nicht-kontrollpflichtigen Abfällen ausschliesslich Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren oder Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) oder andere kontrollpflichtige Abfälle entgegengenommen werden	
Betriebe, die Abfälle lediglich transportieren	Keine Bewilligung		

Legende: „weiss“ = nicht bewilligungspflichtig, „grün“ = bewilligungspflichtig, „hellgrün“ = nicht bewilligungspflichtig unter bestimmten Bedingungen